

Heiland selbst im Sakramentsempfange erhalten werden. Er hat uns beten gelehrt für uns und auch für andere: „Führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Übel.“

Schwaz (Tirol).

Dr P. Pax Leitner O. F. M.

(Ehen von Kriegsgefangenen in Rußland.) A., aus Jugoslawien, heiratete als Kriegsgefangener in Rußland am 6. Februar 1920 vor dem Standesbeamten und nachher vor dem pravoslawischen Popen die pravoslavische M. In die Heimat mit der Frau zurückgekehrt, trennte er sich hier von ihr und wandte sich nach vier Jahren an das kirchliche Gericht mit der Bitte, seine in Rußland geschlossene Ehe möge propter defectum formae für null und nichtig erklärt werden. Die erste Instanz gab auch dem Begehr statt und erklärte die Ehe für ungültig; der defensor vinculi legte dagegen die Berufung ein, worauf sich mit der Eheangelegenheit die zweite Instanz und auch der Schreiber dieser Zeilen befaßte.

Über Ehen, die Kriegsgefangene in Rußland schlossen, wurde bereits einige Male geschrieben (z. B. von Dalpiaz in Apollinaris 1933, 83—87, 231—234; von Prälat Dr Haring in dieser Zeitschrift 1926, 346—347; 1933, 132—133 und 819—820; von Dr Odar in Laibach, Urteile der R. Rota in Eheprozessen, 1934, 91—98); alle zitierten Autoren klagen über die Schwierigkeiten, mit denen die kirchlichen Gerichte bei der Behandlung solcher Eheschließungen zu kämpfen haben, alle glauben auch, hierbei can. 1098 über die Noteheschließungsform zur Anwendung bringen zu können oder sogar zu müssen, auch wenn die Ehe vor dem Standesbeamten oder vor dem akatholischen Religionsdiener eingegangen wurde. Jedoch wird diese letzte Ansicht kaum probabel sein, und zwar aus folgenden Gründen:

Entweder schloß A. mit M. eine *Zivilehe* oder nicht, entweder schloß er eine *akatholische Ehe* oder nicht. Andererseits ist es sicher, daß A. an die kanonische Eheschließungsform, ordentliche oder außerordentliche, gebunden war, da er Katholik war und ist. Nun ist die Zivilehe sowie die akatholische Ehe seit 19. Mai 1918 für die Katholiken nirgends mehr gültig, eine solche Ehe hat weder *speciem* noch *figuram matrimonii* in den Augen der katholischen Kirche. Seit der Geltung des Kodex erklärte nämlich der Heilige Stuhl noch nicht, daß Zivilehen oder akatholische Ehen irgendwo für den kirchlichen Bereich Geltung haben sollten, wie dies vor dem neuen Kodex in einigen Gegenden, vor dem Dekrete „Ne temere“ auch in Rußland, der Fall war. Eine Ausnahme für Rußland besteht derzeit noch nicht.

Von einer Noteheschließungsform kann im vorliegenden Falle keine Rede sein; A. schloß ja seine Ehe gar nicht *coram solis testibus (privatis)*, sondern unter Intervention des Standesbeamten, bzw. des akatholischen Religionsdieners. Die Behauptung, daß der eheliche Konsens wenigstens vor zwei Zeugen, was nach can. 1098 genügt, ausgetauscht wurde, ist eine Fiktion, ein Abstrahieren von tatsächlichen Umständen, die die Eheschließung zu einer zivilen, bzw. akatholischen stempeln. Eine solche Fiktion oder Abstraktion ist in can. 1098 nicht begründet; vielmehr muß man die Eheschließung hinnehmen, wie sie tatsächlich vor sich ging, wie sie tatsächlich ist.

Zum vorliegenden Falle äußerte sich der Archiepiscopus metropolitanus Mohiloviensis, derzeit in Warschau, unterm 11. Mai 1934: „*In via practica (ergo) a fidelibus requirebamus, ne coram sacerdote acatholico ad benedicenda matrimonia sistarent et in Tribunalibus dioecesanis matrimonia a catholicis coram ministro acatholico inita pro invalidis sec. Decretum „Ne temere“, postea can 1095, 1096 declarabamus et can. 1098 non applicabamus.*“ — Warum will man im westlichen Europa auf jeden Fall, in dem es sich um eine *Zivilehe* oder eine *akatholische Ehe* handelt, die weder speciem noch figuram matrimonii hat, can. 1098 angewandt wissen?

A.-M. schlossen ihre Ehe vollständig extra Ecclesiam, somit existiert sie für die katholische Kirche überhaupt nicht. In diesem Falle ist auch keine gerichtliche Feststellung nötig, die Angelegenheit kann im Verwaltungswege erledigt werden, im Sinne der Antwort der Interpretationskommission vom 16. Oktober 1919.

Das ist die Ansicht des Gefertigten. Sie wird mit dem Wunsche zur Veröffentlichung gebracht, es möge zu ihr Stellung genommen werden.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Wasser- und Ölweihe zu Krankenheilungen: Sakramentale, Charisma oder — Aberglaube?) Folgende Anfrage wurde vorgelegt: „Darf man zwecks privater (nicht liturgischer) Verwendung Wasser und Öl weihen nach Weiheformularien eines alten, heute nicht mehr von der Kirche gebrauchten Rituale? Ein Priester, der Öl nach diesem alten Rituale weiht, erzielt damit auffallend viele Heilungen und empfiehlt die Verwendung dieses Weiheformulars.“

Zur Beantwortung der Frage scheinen mir folgende Momente beachtenswert:

1. Das Charisma der Krankenheilung ist in der Kirche Christi nie ganz erloschen. Der Heiland hat seine Jünger schon